

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1969

Nr. 3

ausgegeben am 27. Januar 1969

Gesetz

vom 21. Dezember 1968

betreffend die Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Dem nachstehenden, vom Landtage gefassten Beschluss, erteile Ich
Meine Zustimmung:

§ 1

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung vom 10. Dezember 1965 wird wie folgt geän-
dert:

Art. 1 Abs. 1

1) In Liechtenstein wohnhafte liechtensteinische Bürger, denen eine
Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine
Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, haben An-
spruch auf Ergänzungsleistungen, soweit das anrechenbare Jahresein-
kommen folgende Grenzen nicht erreicht:

für Alleinstehende	3 900 Franken
für Ehepaare	6 240 Franken
für Waisen	1 950 Franken

Art. 2 Abs. 3 Bst. c

- c) Hilfslosenentschädigungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

gez. *Franz Josef*

gez. *Dr. Gerard Batliner*
Fürstlicher Regierungschef